

**RS OGH 1998/9/10 6Ob143/98t,  
3Ob193/00d, 1Ob135/01m,  
5Ob261/01w, 5Ob86/19m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1998

## Norm

ABGB §1325 D2b

ZPO §273

## Rechtssatz

Der von der Mutter im eigenen Haushalt erbrachte Pflegeaufwand für den schwerstbehinderten Sohn ist vom Schädiger zu ersetzen und kann der Höhe nach in Anwendung des § 273 ZPO ermittelt werden. Der überprüfbare Ermessensspielraum ist dabei die Bandbreite der Kosten ungelernter bzw professioneller Pflegepersonen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz fiktiver Pflegekosten (hier von sechs Krankenschwestern). Nur die konkret erbrachten Leistungen des Familienangehörigen sind zu bewerten und zu ersetzen (Ablehnung von 2 Ob 60/92).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 143/98t  
Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 143/98t  
Veröff: SZ 71/146
- 3 Ob 193/00d  
Entscheidungstext OGH 21.03.2001 3 Ob 193/00d  
Vgl auch; Beisatz: Für den Zuspruch einer ziffernmäßigen Rente muss feststehen, in welchem Staat der Anspruchsberechtigte gepflegt wird, wenn die Pflegekosten in dem anderen Staat (Hier: Jugoslawien) nicht gleich hoch sind wie im Inland. § 273 ZPO ist hier nicht anwendbar. (T1)
- 1 Ob 135/01m  
Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 135/01m  
Vgl aber; Beisatz: Der angemessene Betrag ist im Wege einer konkret-fiktiven Berechnung zu ermitteln, wenn die Pflegeleistungen nicht durch professionelle Kräfte erbracht werden. (T2)
- 5 Ob 261/01w  
Entscheidungstext OGH 27.11.2001 5 Ob 261/01w  
nur: Der überprüfbare Ermessensspielraum ist dabei die Bandbreite der Kosten ungelernter beziehungsweise professioneller Pflegepersonen. (T3)
- 5 Ob 86/19m  
Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 86/19m  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110740

## Im RIS seit

10.10.1998

## Zuletzt aktualisiert am

06.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)